

UNTEROFFIZIERSVEREIN BASEL-STADT

Gegründet 1866

S t a t u t e n

Geschäftsreglement des Vorstandes
Legatfonds Reglement

Ausgabe 2003

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

<u>STATUTEN</u>	Seite
I. Name, Sitz und Zweck	2
1. Name und Sitz	2
2. Zweck	2
3. Untersektionen	2
II. Mitgliedschaft	3
4. Aufnahmebedingungen	3
5. Mitgliederkategorien	3
6. Austritt	3
7. Ausschluss	3
III. Rechte und Pflichten	4
8. Teilnahme an Veranstaltungen	4
9. Stimm- und Wahlrecht	4
10. Pflichten	4
IV. Organisation	4
11. Organe des Vereins	4
12. Ordentliche, ausserordentliche Generalversammlung, Vereinsversammlung	4
13. Abstimmungen	4
14. Geschäfte der Generalversammlung	5
15. Zusammensetzung des Vorstandes	5
16. Wahl des Vorstandes	5
17. Wahl der Revisoren	5/6
V. Kassawesen	6
18. Einnahmen	6
19. Mitgliederbeiträge	6
20. Ausgaben	6
21. Versicherungen	6
22. Fonds und spezielle Kassen	6
23. Stiftung Legatfonds	6
24. Haftung	6
VI. Allgemeine Bestimmungen	7
25. Beitritt zu Untersektionen/Vertretungen	7
26. Auflösung des Vereins	7
27. Statutenänderungen	7
28. Inkraftsetzung	7
<u>Geschäftsreglement des Vorstandes</u>	
I. Allgemeines	8
1. Zusammenkünfte	8
2. Rechte und Pflichten	8
3. Beschlussfähigkeit	8
4. Haftung und Vereinsarchiv	
II. Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder	9
5. Der Präsident	9
6. übrige Vorstandsmitglieder	9
7. Spezielles der übrigen Vorstandsmitglieder	9/10
8. Unterstützungspflicht	10
III. Inkraftsetzung	10
9. Inkraftsetzung	10
<u>Reglement für die Verwaltung des Legatfonds</u>	
1. Name und Zweck	12
2. Verwaltung und Kassawesen	12/13/14

3. Legatbuch	14
4. Schlussbestimmungen	14

S T A T U T E N

Bemerkung: Die in diesen Statuten verwendete männliche Form von Bezeichnungen etc. beinhaltet immer auch gleichzeitig die entsprechende weibliche Form.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen "UNTEROFFIZIERSVEREIN (UOV) BASEL-STADT" besteht seit 1866 ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Er bildet eine einzelstehende Sektion des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes.

Sitz und Gerichtsstand ist der Kanton Basel-Stadt.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der Verein verfolgt den Zweck

- die militärische Ausbildung ausserdienstlich zu festigen;
- die militärische Weiterbildung in technischer, taktischer und körperlicher Hinsicht zu fördern;
- in seinen Reihen und in der Öffentlichkeit für die Belange des schweizerischen Wehrwesens einzutreten;
- die Kameradschaft unter seinen Mitgliedern zu fördern und zu pflegen.

Art. 3 Zur Pflege wichtiger Disziplinen können durch Beschluss der ordentlichen Generalversammlung Untersektionen gebildet werden. Deren Ziele und Aufgaben richten sich nach den Beschlüssen des Stammvereins und sind in besonderen Satzungen festzulegen, die von der Generalversammlung des Stammvereins zu genehmigen sind.

Der Verein oder an dessen Stelle allfällige Untersektionen können eidgenössischen, kantonalen oder anderen Verbänden beitreten, welche die Förderung des Militär- oder Schiesswesens bezwecken.

Zurzeit besteht die folgende Untersektion:

- Veteranen & Alte Garde

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Jeder Schweizerbürger kann Mitglied werden. Doch ist darauf zu achten, dass entsprechend dem Namen und Charakter des Vereins die Unteroffiziere stets das tragende Element bleiben.

Als Junior kann jeder Schweizerbürger beitreten, der das Jungschützenalter erreicht hat.

Passivmitglieder sind Freunde, Gönner, Vereine und Firmen. Sie sind nicht ordentliche Mitglieder.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmegesuche.

Art. 5 Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:

- Aktivmitglieder
- Alte Garde
(Mitglieder ab 50 Jahren werden automatisch Mitglied der Untersektion Veteranen & Alte Garde. Mitglieder, die dies wünschen, können auf Antrag befreit werden, bis sie das Veteranenalter erreichen.)
- Veteranen (Mitglieder ab 60 Jahren)
- Ehrenveteranen
(Mitglieder ab 70 Jahren, welche einer oder mehreren Sektionen während mind. 20 Jahren angehört haben)
- Ehrenmitglieder
(Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben)
- Junioren
- Passivmitglieder

Art. 6 Mitglieder, die aus dem Verein austreten wollen, haben ihren Austritt dem Vorstand auf die folgende ordentliche Generalversammlung hin schriftlich anzuzeigen.

Art. 7 Mitglieder, die den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder sich schwerwiegender Verstösse gegen die Interessen des Vereins zuschulden kommen lassen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen diesen Entscheid kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung rekurriert werden, die dann endgültig entscheidet. Der Rekurs erzeugt aufschiebende Wirkung.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

a) Rechte

- Art. 8 Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Ausnahmen werden für die Junioren von Fall zu Fall geregelt.
- Art. 9 Alle ordentlichen Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und wählbar.

b) Pflichten

- Art. 10 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- die Interessen des Vereins zu fördern;
 - den Statuten und Beschlüssen nachzuleben;
 - die Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der Möglichkeiten zu besuchen;
 - den Mitgliederbeitrag zu entrichten;
 - Adress- und Gradänderungen unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen.

IV. ORGANISATION

- Art. 11 Die Organe des Vereins sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - die Vereinsversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
- Art. 12 Es wird jährlich eine ordentliche Generalversammlung abgehalten und zwar im 1.Quartal.
- Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt:
- auf Beschluss des Vorstandes;
 - auf schriftliches Begehren von mind. 20 ordentlichen Mitgliedern.
- Die Einladung zu einer GV hat mindestens 20 Tage vorher schriftlich und unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.
- Vereinsversammlungen können, wenn es die Bedürfnisse erfordern, jederzeit vom Vorstand schriftlich und mindestens 10 Tage vor Abhaltung einberufen werden.
- Art. 13 Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, sofern die Mehrheit nicht geheime Abstimmung beschliesst.
- Eine Statutenrevision oder eine Wahl erfordert das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
- Bei Wahlen entscheidet im 2. Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden.
- Bei Sachabstimmungen ist das relative Mehr massgebend.
- Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

- Art. 14 Der Generalversammlung obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresbericht der Technischen Kommission
 - Jahresrechnung und Kassabericht
 - Revisorenbericht
 - Dechargeerteilung
 - Arbeitsprogramm
 - Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Statutenänderungen und Genehmigung der Reglemente der Untersektionen
 - Wahlen
 - Anträge *)
 - Rekurse
 - Ehrungen
 - Diverses

*) Anträge von Mitgliedern müssen 10 Tage vor der GV schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

- Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren, mit steter Wählbarkeit auf ein weiteres Jahr, einen Vorstand von max. 11 Mitgliedern.

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Kassier
4. Sekretär
5. Übungsleiter
6. Materialverwalter
7. Obmänner der Untersektionen
8. Beisitzern

- Art. 16 Der Präsident, Vizepräsident, Kassier und der Übungsleiter werden namentlich von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist Dritten gegenüber der alleinige Vertreter des Vereins. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet mit dem Sekretär, in Finanzangelegenheiten mit dem Kassier, rechtsverbindlich.

Zur Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms und zur Prüfung spezieller Geschäfte kann der Vorstand besondere Kommissionen bilden und dazu weitere Vereinsmitglieder heranziehen.

Die Rechte und Pflichten des Vorstandes und der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Geschäftsreglement festgelegt.

- Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren zwei Revisoren und einen Suppleanten. Der amtsältere Revisor scheidet jeweils nach 2 Jahren an der Generalversammlung aus seinem Amt aus. Die beiden Revisoren prüfen gemeinsam alle Kassen und Abrechnungen des Stammvereins, sowie die Abrechnungen über besondere Veranstaltungen und das Vereinsinventar.

Statuten

Sie erstatten gemeinsam zu Händen des Vorstandes und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht. Auf Verlangen des Vorstandes oder der Generalversammlung haben die Revisoren auch in die Geschäftsführung des Vorstandes Einsicht zu nehmen und darüber schriftlich zu rapportieren.

V. KASSAWESEN

- Art. 18 Die Einnahmen des Vereins bestehen zur Hauptsache aus:
- Mitgliederbeiträgen
 - freiwilligen Beiträgen
 - Zinsen des Vereinsvermögens
 - Subvention der Militärverwaltung
 - Ertragsanteil Legatfonds
 - Überschüssen aus Veranstaltungen
 - Rückvergütungen SUOV
 - Zuwendungen
- Art. 19 Mitgliederbeiträge
- Die Aktiv- und Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der ordentlichen Generalversammlung alljährlich festgelegt wird. Der Jahresbeitrag darf maximal 60.- CHF betragen. Ebenso entscheidet die ordentliche Generalversammlung über allfällige Verwaltungskostenbeiträge. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 20 Die Ausgaben des Vereins bestehen zur Hauptsache aus:
- Kosten für die Durchführung von Übungen und Wettkämpfen
 - Jahresbeiträge an Verbände, denen der Stammverein angehört
 - Verwaltungskosten
 - Ausgaben gemäss den Versammlungs- und Vorstandsbeschlüssen
- Art. 21 Die Mitglieder sind aufgrund eines besonderen Regulativs des SUOV gegen Unfälle, die ihnen an Veranstaltungen des Vereins zustossen, versichert. Für die Haftpflicht besteht ebenfalls eine Deckung des SUOV. Die Versicherungsprämie ist im Jahresbeitrag eingeschlossen und wird durch die Vereinskasse an den SUOV bezahlt.
- Art. 22 Für die Teilnahme an besonderen Anlässen und für voraussehbare grössere Ausgaben können, getrennt von der Vereinskasse, spezielle Fonds oder Kassen errichtet werden. In jedem Fall ist ein Reglement aufzustellen.
- Art. 23 Stiftung Legatfonds
- Der UOV verfügt, finanziell vollständig losgelöst vom Verein, über eine Stiftung. Die Stiftungsratsmitglieder müssen Mitglieder des UOV Basel-Stadt sein. Einzelheiten sind in der Stiftungsurkunde und in einem Stiftungsreglement "Stiftung Legatfonds" geregelt.
- Art. 24 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausnahmslos das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die einschlägigen Bestimmungen des OR und ZGB.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Der Beitritt zu den Untersektionen steht Mitgliedern offen, die gemäss den entsprechenden Reglementen aufgenommen werden können und sich verpflichten, die bestehenden Reglemente zu respektieren.

Jede Untersektion ist durch ihren Obmann im Vorstand des Stammvereins vertreten. Der Stammverein und die Untersektionen unterstützen sich gegenseitig.

Art. 26 Der Unteroffiziersverein Basel-Stadt kann sich nur dann auflösen, wenn die Anzahl der ordentlichen Mitglieder unter 20 gesunken ist und sich drei Viertel davon für die Auflösung aussprechen.

Bevor eine definitive Auflösung des Vereines beschlossen wird, sollte die Möglichkeit einer Fusion mit einem befreundeten militärischen Verein der Region geprüft werden. Eine Fusion bedarf der Dreiviertelmehrheit.

Im Falle einer Auflösung sollen das Vereinsinventar und das Vereinsvermögen der Militärdirektion des Kantons Basel-Stadt zur Aufbewahrung übergeben werden, bis sich im Kanton Basel-Stadt wieder ein Unteroffiziersverein konstituiert hat.

Art. 27 Gegenwärtige Statuten können von jeder ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung abgeändert werden.

Art. 28 Diese Statuten treten auf den 01. März 2003 in Kraft und ersetzen jene vom 02. Februar 1989

Beschlossen und angenommen an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. Februar 2003

UNTEROFFIZIERSVEREIN BASEL-STADT
Vorstand

Der Präsident:
H. Bürgin, Fw

Der Sekretär:
Th. Tüscher, Hptm